

Anerkennung des eingetragenen Vereins „BIKU e. V. - Verein zur Förderung der außerschulischen und schulischen Jugendhilfe – Bildung, Integrationsprogramme, Kultur und Ferienangebote e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04172

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.10.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Antrag des eingetragenen Vereins BIKU e. V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Trägerstruktur, Finanzierung und Darstellung der Tätigkeiten des Vereins im Bereich der Jugendhilfe
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Dem Antrag des Trägers auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Anerkannte Träger
Ortsangabe	-/-

Anerkennung des eingetragenen Vereins „BIKU e. V. - Verein zur Förderung der außerschulischen und schulischen Jugendhilfe – Bildung, Integrationsprogramme, Kultur und Ferienangebote e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04172

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.10.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Nach rechtlicher Prüfung handelt es sich bei der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00014, Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2015).

Dies bedeutet, dass diese eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf.

Der Antrag (Anlage 1) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des eingetragenen Vereins „BIKU e. V. - Verein zur Förderung der außerschulischen und schulischen Jugendhilfe – Bildung, Integrationsprogramme, Kultur und Ferienangebote e. V.“ (kurz: BIKU e. V.) ist am 11.07.2020 beim Stadtjugendamt München gestellt worden.

1 Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des eingetragenen Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2 Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe i. S. d. § 1 SGB VIII (Nr. 1)
- Verfolgung gemeinnütziger Ziele (Nr. 2)
- Der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten (Nr. 3) und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (Nr. 4).

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

2.1 Vereinsstruktur

Der Träger ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Dabei wird der Verein durch zwei Vorsitzende (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) geführt. Derzeit (Stand Juni 2021) hat der Verein elf aktive Mitglieder.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Der eingetragene Verein wurde 2016 gegründet und ist ein Verbund von Ehrenamtlichen, Eltern und Stadtteilpolitiker*innen aus München, mit dem Ziel, hochwertige kulturpädagogische Ferienprogramme zu initiieren und zu organisieren. Der BIKU e. V. betreibt die Ferien-, Ganztagsakademie und Tagestouren A.PPLAUS.

Im Schwerpunktbereich Schule und Bildung kooperiert der Träger mit dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München und derzeit fünf Schulen aus dem Münchner Stadtgebiet.

Dabei ist der BIKU e. V. ein Auftragsträger (Grundlage ist das Leistungsverzeichnis des jeweiligen Schuljahres). Seitens des Referats für Bildung und Sport kann daher keine fachliche Stellungnahme bzgl. des Vereins abgegeben werden. In der Zusammenarbeit mit dem Verein lag jedoch bisher nichts Negatives vor.

2.2.1 Stellungnahme aus dem Fachbereich der Landeshauptstadt München Stellungnahme Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familien

Der BIKU e. V. verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch Kurse, Workshops und pädagogische Ferienmaßnahmen in den Schulferien.

Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch Vorträge, Tagungen und Fortbildungen, die den pädagogischen Zielsetzungen des Vereins dienen.

Weitere Ziele des BIKU e. V.:

- Schaffung von Ferienangeboten in München als Beitrag zur Bedarfsdeckung
- Inklusives und partizipatives Arbeiten
- Kindern künstlerische, soziale, kommunikative Skills zu vermitteln
- Kindern Möglichkeiten der Aneignung von Kunst und Kultur in der Stadt München zu ermöglichen
- Angebote für Kinder zu schaffen, die die Stadtgesellschaft sozialer gestalten
- Kindern ein gutes Freizeitangebot in den Ferien zu schaffen

Im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit und bisherige Zusammenarbeit mit dem Träger, ist mitzuteilen, dass anhand der vorgelegten Statistik und Auswertung der Zielerreichung durch Vorlage der Jahresberichte durch den Träger davon auszugehen ist, dass der Träger die vertragliche vereinbarte Leistung erfüllt und teilweise darüber hinaus zusätzliche Nutzungen, finanziert durch Drittmittel, ermöglicht. Auch an Kooperations- und Koordinierungstreffen nimmt der Träger regelmäßig und zuverlässig teil. Er bringt sich in Austauschgremien ein und leistet hier einen Beitrag zu fachlichen Themen im jeweiligen Handlungsfeld.

Der Träger erhielt 2018 erstmalig eine Förderung durch das Stadtjugendamt.

Ein erhöhter Klärungsbedarf ergab sich in der Planung, Umsetzung und Dokumentation von durch das Sozialreferat/Stadtjugendamt geförderten Angeboten, u. a. hinsichtlich der Vereinbarkeit der eigenen Ideen und Konzepte des Vereins mit den Vorstellungen und fachlichen Anforderungen der Verwaltung.

Es besteht die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Fach- und Finanzsteuerung konstruktiv und kooperativ zu gestalten. Der fachliche Austausch mit der Fach- und Finanzsteuerung soll intensiviert werden, um eine vertrauensvolle Grundlage der Zusammenarbeit und eine Gesprächskultur des offenen Feedbacks auszubauen.

2.2.2 Anhörung des Bayerischen Jugendringes gem. Art. 33 Abs.4 Satz 3 AGSG

Sollen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, anerkannt werden, so ist der Bayerische Jugendring (BJR) vor der Entscheidung zu hören (Art. 33 Abs. 4 Satz 3 AGSG). Die Unterlagen des Antragstellers BIKU e. V. wurden dem BJR mit Schreiben vom 27.08.2020 zugeleitet.

In seiner schriftlichen Rückmeldung vom 16.02.2021 teilt der Strukturausschuss (gemäß Strukturumlauf vom 25.01.2021) des Landesvorstandes des Bayerischen Jugendrings mit, dass keine Befürwortung der Anerkennung des BIKU e. V. als Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit gegeben wird.

Die vorliegenden Unterlagen des Vereins sind auch nach der Nachforderung nicht ausreichend, um den Träger gesamt und seine Tätigkeitsbereiche in der Jugendarbeit zu bewerten. Eine fachliche Bewertung für eine Stellungnahme mit den bei der Stadt München eingereichten und an den BJR weitergeleiteten Unterlagen ist dem BJR nicht möglich.

2.2.3 Mitarbeiter*innen

Der eingetragene Verein leistet seine Tätigkeit derzeit (Stand Juni 2021) durch den Vorstand und acht Mitarbeiter*innen.

Für Workshops werden, je nach Ausrichtung des Workshops/Moduls, auch Künstler*innen und Artist*innen eingesetzt. Sie müssen über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen.

Unterstützt wird die Tätigkeit von Workshopleitungen durch Ferienbetreuer*innen bei A.PPLAUS, welche unterschiedliche schulische und berufliche Voraussetzungen mitbringen und häufig ehrenamtlich tätig sind.

2.2.4 Finanzierung

Der eingetragene Verein finanziert seine Arbeit hauptsächlich durch Förderungen, wie Spenden und Zuwendungen. So finanziert sich der Verein u. a. aus Mitteln der Landeshauptstadt München (Referat für Bildung und Sport und Sozialreferat/Stadtjugendamt).

3 Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der eingetragene Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Träger einen Anspruch auf Anerkennung, wenn er die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt und im Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII liegen vor.

Der eingetragene Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

In der Satzung des Vereins (Anlage 2), in der Fassung vom 19.01.2017, heißt es unter § 2 Ziffer 2:

„Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in den Feldern der schulischen und außerschulischen Jugendbildung, hier insbesondere Bildungsangebote, Kulturförderung, Sprachförderung, Integration, Förderung des Sports, Sport- und Bewegungsangebote und Ferienangebote wie Workshops gemäß KJHG § 11.

Hierzu gehören unter anderem kulturelle, soziale, gesundheitliche, sportliche, kommunikative und naturkundliche Bildung. [...]"

Der eingetragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, das die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist gemäß Art. 33 Abs. 5 Satz 1 des AGSG verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der eingetragene Verein „BIKU e. V. - Verein zur Förderung der außerschulischen und schulischen Jugendhilfe – Bildung, Integrationsprogramme, Kultur und Ferienangebote e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit
An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

z. K.

Am

I. A.